

**Zulassung
eines Volksbegehrens über den
Entwurf eines Gesetzes zum
Schutz der Gesundheit
(Gesundheitsschutzgesetz – GSG)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 18. August 2009 Az.: IA1-1365.1-75**

I.

Am 17. Juli 2009 wurde beim Bayerischen Staatsministerium des Innern die Zulassung eines Volksbegehrens über den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG), Kurzbezeichnung „Für echten Nichtraucherchutz!“ beantragt.

Das Staatsministerium des Innern hat dem Zulassungsantrag stattgegeben und macht den Gegenstand des Volksbegehrens nach Art. 65 Abs. 1 und 2 des Landeswahlgesetzes, § 88 Abs. 1 der Landeswahlordnung bekannt:

II.

Das zugelassene Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

**„Entwurf eines Gesetzes
zum Schutz der Gesundheit
(Gesundheitsschutzgesetz – GSG)**

Art. 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren durch Passivrauchen.

Art. 2

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf:

1. öffentliche Gebäude:
 - a) Gebäude des Bayerischen Landtags, auch soweit diese von den Fraktionen und Abgeordneten genutzt werden,
 - b) Gebäude der Behörden des Freistaates Bayern, der Gemeinden und der Gemeindeverbände,
 - c) Gebäude der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - d) Gebäude der Gerichte des Freistaates Bayern,
2. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche:
 - a) Schulen und schulische Einrichtungen,
 - b) Schullandheime,
 - c) räumlich abgegrenzte und vom Träger gewidmete Kinderspielplätze,
 - d) Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942),
 - e) sonstige Einrichtungen und Räume, in denen Kinder ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, insbesondere Mütterzentren, Tagespflege, Krabbelstuben, Einkaufszentren mit Kinderbetreuungsangebot,
 - f) Jugendherbergen,
 - g) Kultur- und Freizeiteinrichtungen nach Nr. 6, die zumindest überwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und
 - h) sonstige Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl I S. 3134), geändert durch Art. 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl I S. 122),
3. Bildungseinrichtungen für Erwachsene:

Volkshochschulen und sonstige Einrichtungen der Erwachsenenbildung, öffentliche Hochschulen,
4. Einrichtungen des Gesundheitswesens:

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinn des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 2. Dezember 2007 (BGBl I S. 2686), sowie vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, mit Ausnahme der Stationen zur palliativen Versorgung,
5. Heime:

Studierendenwohnheime sowie Heime im Sinn des Heimgesetzes (HeimG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl I S. 2970), zuletzt geändert durch Art. 78 der Verordnung vom 31. Okto-

ber 2006 (BGBl I S. 2407), mit Ausnahme der Hospize,

6. Kultur- und Freizeiteinrichtungen:

Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Auf-
führung und Ausstellung künstlerischer, unterhalten-
der oder historischer Inhalte oder Werke oder der Frei-
zeitgestaltung dienen, soweit sie öffentlich zugänglich
sind, insbesondere Kinos, Museen, Bibliotheken, Thea-
ter und Vereinsräumlichkeiten,

7. Sportstätten:

Ortsfeste Einrichtungen und Anlagen, die der Aus-
übung des Sports dienen,

8. Gaststätten:

Gaststätten im Sinn des Gaststättengesetzes in der
Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998
(BGBl I S. 3418), zuletzt geändert durch Art. 10 des Ge-
setzes vom 7. September 2007 (BGBl I S. 2246),

9. Verkehrsflughäfen:

Gebäude oder Gebäudeteile der Verkehrsflughäfen mit
gewerblichem Luftverkehr, die dem Verkehr der Allge-
meinheit und der Abfertigung von Fluggästen dienen.

Art. 3

Rauchverbot

(1) ¹Das Rauchen ist in Innenräumen der in Art. 2 be-
zeichneten Gebäude, Einrichtungen, Heime, Sportstätten,
Gaststätten und Verkehrsflughäfen verboten. ²In Einrich-
tungen für Kinder und Jugendliche (Art. 2 Nr. 2) ist das
Rauchen auch auf dem Gelände der Einrichtungen verbo-
ten.

(2) Rauchverbote in anderen Vorschriften oder auf
Grund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem
Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

Art. 4

Hinwirkungspflicht

Der Freistaat Bayern und die Gemeinden und Gemein-
deverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Freistaa-
tes Bayern unterstehenden juristischen Personen des öf-
fentlichen Rechts haben in Unternehmen in Privatrechts-
form, an denen sie beteiligt sind, auf Rauchverbote hinzu-
wirken.

Art. 5

Ausnahmen

Das Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 gilt nicht:

1. in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und den
Bewohnerinnen und Bewohnern und ihren Familien
zur alleinigen Nutzung überlassen sind,
2. in ausgewiesenen Räumen der Polizeibehörden und der
Staatsanwaltschaften, soweit dort Vernehmungen
durchgeführt werden und der vernommenen Person das
Rauchen von der Leiterin oder dem Leiter der Verneh-
mung im Einzelfall gestattet wird; Entsprechendes gilt
in ausgewiesenen Räumen der Gerichte für Verneh-
mungen durch die Ermittlungsrichterin oder den Er-
mittlungsrichter,
3. bei künstlerischen Darbietungen, bei denen das Rau-
chen als Teil der Darbietung Ausdruck der Kunstfrei-
heit ist.

Art. 6

Raucherraum, Raucherbereich

(1) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abwei-
chend von Art. 3 Abs. 1 Satz 1 für jedes Gebäude oder jede
Einrichtung das Rauchen in einem Nebenraum gestatten.
²Satz 1 gilt nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nr. 2 – mit
Ausnahme von Einrichtungen der ambulanten und statio-
nären Suchttherapie sowie der Erziehungs- und Einglie-
derungshilfe für Jugendliche und junge Volljährige – so-
wie nicht für Einrichtungen nach Art. 2 Nrn. 6 bis 8.

(2) ¹In psychiatrischen Krankenhäusern kann abwei-
chend von Abs. 1 Satz 1 das Rauchen auf jeder Station in
einem Nebenraum gestattet werden; Entsprechendes gilt
für psychiatrische Stationen somatischer Krankenhäuser.
²Die Leiterin oder der Leiter einer Justizvollzugsanstalt
sowie einer Einrichtung des Maßregelvollzugs kann unbe-
schadet des Abs. 1 Satz 1 das Rauchen in Gemeinschafts-
räumen gestatten. ³Abweichend von Abs. 1 Satz 1 können
in Verkehrsflughäfen und in solchen öffentlichen Gebäu-
den, in denen mehr als 500 Beschäftigte tätig sind, mehre-
re Raucherräume eingerichtet werden.

(3) ¹Der Raum ist als Raucherraum zu kennzeichnen.
²Der Raucherraum muss baulich von den übrigen Räumen
so getrennt sein, dass ein ständiger Luftaustausch nicht
besteht.

(4) ¹Der oder die Verantwortliche (Art. 7) kann abwei-
chend von Art. 3 Abs. 1 Satz 2 für Einrichtungen der am-
bulanten und stationären Suchttherapie sowie der Erzie-
hungs- und Eingliederungshilfe für Jugendliche und junge
Volljährige das Rauchen in einem ausgewiesenen unterge-
ordneten Bereich des Außengeländes gestatten. ²Abs. 3
Satz 1 gilt entsprechend.

Art. 7

Verantwortlichkeit

¹Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbots
nach Art. 3 Abs. 1 und für die Erfüllung der Kennzeich-

ungspflicht nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 sind:

1. die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. die Leiterin oder der Leiter der Behörde, des Gerichts, der Einrichtung oder des Heims,
3. die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte,
4. die Betreiberin oder der Betreiber des Verkehrsflughafens.

²Bei einem Verstoß gegen das Rauchverbot haben die oder der Verantwortliche die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

Art. 8

Zuständigkeit

Für den Vollzug dieses Gesetzes sind zuständig

1. bezüglich der Gebäude des Bayerischen Landtags die Präsidentin oder der Präsident des Bayerischen Landtags,
2. im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörden.

Art. 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Rauchverbot nach Art. 3 Abs. 1 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach Art. 7 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

Art. 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Mit Ablauf des tritt das Gesetz zum Schutz der Gesundheit (Gesundheitsschutzgesetz – GSG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919, BayRS 2126-3-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 384), außer Kraft.

Begründung des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens wendet sich gegen die Lockerung des Gesundheitsschutzgesetzes. Die Unterzeichner vertreten die Auffassung, dass das Gesundheitsschutzgesetz vom 20. Dezember 2007 in Kraft bleiben soll, die darin enthaltene Ausnahmeregelung für Gaststätten (Art. 2, Ziffer 8: „soweit sie öffentlich zugänglich sind“) jedoch zu streichen ist.

Problem

Die gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens für Erwachsene und insbesondere Kinder sind erheblich. Aktuelle Schätzungen des Deutschen Krebsforschungszentrums in Heidelberg gehen von mehr als 3.300 tabakrauchassoziierten Todesfällen in Deutschland pro Jahr von Nichtraucherinnen und -rauchern durch Passivrauchen aus. Für Kinder erhöht sich das Risiko, an Infektionen der unteren Atemwege, an Asthma, Bronchitis oder Lungenentzündung zu erkranken, um 50 bis 100 %. Auch in Räumen, in denen aktuell nicht geraucht wird, werden kontinuierlich Schadstoffe an die Menschen in der Umgebung abgegeben, die sich während des Rauchens an den Wänden, Tapeten, Gardinen und Möbeln abgesetzt haben. Freiwillige Vereinbarungen der Staatsregierung mit dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband mit dem Ziel, die Anzahl der Nichtraucherbereiche und Nichtraucherbetriebe schrittweise zu erhöhen, haben nicht zu einem ausreichend erfolgreichen Ergebnis im Sinn eines wirksamen Nichtraucherschutzes geführt.

Lösung

Durch gesetzliche Rauchverbote in öffentlichen Gebäuden, in Bereichen der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, in Gesundheits- und Freizeiteinrichtungen, im Bildungsbereich sowie in Gaststätten einschließlich der Diskotheken sollen Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den Gesundheitsgefahren durch Passivrauch wirksam geschützt werden.

Alternativen

Keine. Freiwillige Maßnahmen können keinen mit gesetzlichen Rauchverboten vergleichbaren Nichtraucherschutz gewährleisten. So genannte technische Lösungen sind wenig praktikabel und mit einem hohen Wartungs- und damit Kontrollaufwand verbunden. Sie wirken zudem wettbewerbsverzerrend.

Der bayerische Grundsatz „Leben und leben lassen“ gilt auch für Kinder in einem Volksfestzelt, Bedienungen in verrauchten Lokalen, Sportler bei Vereinsfeiern und für alle Nichtraucher.“

III.

Die **Eintragungsfrist beginnt am 19. November 2009** und **endet am 2. Dezember 2009** (Art. 65 Abs. 1, 3 Sätze 1 und 2 LWG). Während dieser Zeit halten die Gemeinden Eintragungslisten zum Eintrag der Unterzeichnererklärungen bereit (Art. 68 Abs. 2 LWG). Sie machen bekannt, wann und wo Eintragungen für das Volksbegehren geleistet werden können (§ 79 Abs. 1 IWO). Nach dem

Wunsch der Beauftragten sollen in allen Gemeinden Bayerns Eintragungslisten für das Volksbegehren aufgelegt werden.

Als **Beauftragter des Volksbegehrens** wurde Herr Klaus Mrasek, als sein **Stellvertreter** Herr Sebastian Frankenberg, Anschrift jeweils: ödp Bayern Landesgeschäftsstelle, Postfach 2165, 94011 Passau, Tel. 08 51/93 11 31, benannt (Art. 63 Abs. 2 LWG).

Josef Poxleitner,
Ministerialdirektor

StAnz Nr. 35/2009